Straßenbaubehörde

Gde. Winden

Ort, Datum

, den 26.01.2018

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

[X] **Verfügung** **und** [X] **Bekanntmachung**

1. **Straßenbeschreibung**

Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse)

Bahnüberfahrt Nr. 68 bei Bahnkilometer 14,340

Öffentl. Feld- u. Waldweg, nicht ausgeb.

Flurstücknummern:

78 / 1 - 2 Gmkg. Winden

Beschreibung des Anfangspunktes

Nördliche Grundstücksgrenze der DB bei Grdst. Fl.Nr. 677 1/2 (km 0,000)

Beschreibung des Endpunktes

Südliche Grundstücksgrenze der DB bei Grdst. Fl. Nr. 677 (km 0,035)

Winden

Landkreis: **Wasserburg a. Inn**

2. **Verfügung**

2.1 Die unter 1. bezeichnete [ ] **neugebaute Straße wird/wurde** [X] **bestehende Straße wird/wurde**

[ ] **gewidmet zur/zum** [ ] **aufgestuft zur/zum** [ ] **abgestuft zur/zum**

[ ] Kreisstraße [ ] Ortsstraße [ ] beschränkt-öffentlichen Weg

[ ] Gemeindeverbindungsstraße [X] öffentlichen Feld- und Waldweg [ ] Eigentümerweg

[X] wird eingezogen [ ] wird teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. **Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)**

Von Km	Bis Km	Baulastträger
0,000	0,003	ist von km 0,003 und von km 0,007 bis km 0,035 die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 678 1/3, 678 1/4, 677 1/2, 672 1/2, 677, 669 1/2 Gemeinde Winden ist von km 0,003 bis km 0,007 die Deutsche Bundesbahn (Sonderbaulast am höhengleichen Bahnübergang)
0,007	0,035	

4. **Wirksamwerden der Verfügung:**

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

5.1 Begründung für die Verfügung/Bekanntmachung

Beschluss vom 13.02.1996, der Weg ist in der Natur nichtmehr vorhanden,

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der allgemeinen Besuchszeiten eingesehen werden bei:

Rathaus Zimmer 105 von Mo. - Fr. von 08:00 - 12:00 Mo. - Mi. 14:00 - 16:30 Do. 14:00 - 18:00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (das ist die unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungsnachweis **Datum:** **26.01.2018**

1. ausgehängt am: 26.01.2018 abgenommen am: 27.04.2018
2. Veröffentlichung:
3. Unterschrift

Markt Haag i. OB

(Unterschrift)

Schätz
1. Bürgermeisterin